



Landkreis Wittenberg

13. November 2023

FD Umwelt und Abfallwirtschaft
Untere Wasserbehörde

AZ: 67.32.75-G-23/13/009
Bearbeiter: Frau Neumann

**Vermerk
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Antrag auf Erhöhung der Grundwasserentnahme und Anschlusslaubnis in einer Höhe von 23.700 m³/a auf 26.654 m³/a zur landwirtschaftliche Feldberegung und Tränkwasserversorgung von Legehennenställen**

Antragsteller: Heidehof Ökologischer Landbau Doris Stecher
Mark Zwuschen
Ringstraße 100
06917 Jessen (Elster)

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch den Landwirtschaftsbetrieb Heidehof Ökologischer Landbau Doris Stecher ein Antrag auf Erhöhung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gestellt.

Die bisherige Erlaubnis vom 11. April 2013 wurde für die Versorgung mit Tränk- und Beregnungswasser über 2 Brunnen (Br. 1 und 2) in einer Gesamthöhe von 23.700 m³/a befristet bis zum 31.12.2023 erteilt.

Mit dem Neuantrag sollen ab dem Jahr 2024 insgesamt 26.654 m³ Grundwasser jährlich aus 3 Brunnen am Standort entnommen werden.

Die Grundwasserentnahme von 26.654 m³/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei dem in einer ersten Stufe geprüft wird, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlägigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Für die Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter wurden auf Grundlage der erstellten hydrogeologischen Fachstellungnahme des Agraringenieurbüros nimbus vom 18. August 2023 die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Forst, Denkmalschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
NATURA 2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Im Absenktrichter des Modells liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.3.8 Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der bestehende Brunnen 2 Heidehof liegt im Wasserschutzgebiet Zone III in einem Abstand zur Zone II von 337 Metern bzw. 359 Metern zum Fassungsbereich.

Die Brunnen 1 und 3 liegen außerhalb des Wasserschutzgebietes Mark Zwuschen. Mit der vorgelegten hydrogeologischen Untersuchung wurde dargelegt, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Grundwasserzustands im Anstrombereich des Wasserwerks Mark Zwuschen ausgeschlossen werden kann.

Im Mittel des Hauptentnahmezeitraums (Q150) kommt es zu keiner Überschneidung mit dem Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung. Die Absenkungstrichter ragen auch während intensiver Entnahmephasen (Q10) nicht in den Fassungsbereich des Wasserwerks hinein. Auswirkungen der Entnahme auf den technischen Betrieb der Wasserwerksbrunnen sind bislang nicht bekannt geworden, zumal sich der tatsächliche Entnahmeumfang in Mark Zwuschen während der letzten 30 Jahre insgesamt reduziert hat, und zwar sowohl in der Trinkwassergewinnung als auch in der Beregnung. Die Strömungs- und Speisungsverhältnisse im Wasserwerksanstrom bleiben also vom Vorhaben weitgehend unbeeinflusst. Für eventuelle Qualitätsbeeinträchtigungen fehlen überdies die Voraussetzungen: eine geogen-salinare Liegendspeisung des Hauptgrundwasserleiters ist unter den gegebenen hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnissen unwahrscheinlich, eine Mobilisierung altlastenbürtiger Schadstoffe aufgrund der großen Grundwasserflurabstände ausgeschlossen und eine Verlagerung von Düngemittelrückständen ins Grundwasser aufgrund der ökologischen Bewirtschaftung der beregneten Flächen kaum zu besorgen. Menge und Qualität des am Wasserwerk förderbaren Grundwassers als Schutzzweck des Wasserschutzgebietes Mark Zwuschen bleiben wie der technische Wasserwerksbetrieb vom Vorhaben praktisch unberührt.

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Merkmale in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik bzw. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind am Standort nicht bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nach Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine Konflikte erkennen lässt. Kulturdenkmale werden durch die weitere Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Zusätzlich wurde im Verfahren die untere Forstbehörde beteiligt. Im Einzugsgebiet bzw. Absenkungsbereich befindet sich kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Im Einzugsgebiet befindet sich kein Waldschutzgebiet gemäß § 18 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt.

Nach Beteiligung des gewässerkundlichen Landesdienstes wurde eine Einschätzung bezüglich der wasserhaushaltlichen Situation im Einzugsgebiet der Grundwasserbrunnen vorgenommen.

Die Grundwasserentnahme befindet sich in einem Grundwasserkörper, welcher nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft ist.

Diese Einstufung erfolgte aufgrund fallender Tendenzen der relevanten Messstellen und der Wasserhaushaltsbilanz.

Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers SE 5 liegt die Wasserbilanz mit 35,9% über dem 30% Kriterium gemäß der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung EG-WRRL für die mengenmäßige Zustandsbewertung.

Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse der im Jahr 2019 erfolgten Überprüfung und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018.

Im Falle des Grundwasserkörpers SE 5 ist der 30-jährige Trend der Grundwassermessstellen nicht fallend, jedoch der 15-jährige Trend fallend.

Aus diesem Grund wurde der GWK SE 5 in einen schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft. Nach Einschätzung des gewässerkundlichen Landesdienstes wäre in Bezug auf die Wasserhaushaltsbilanz die Erhöhung zu versagen, im vorliegenden Fall kann jedoch auf Grund der geringen Erhöhung der Maßnahme zugestimmt werden.

Da für die wasserhaushaltlichen Betrachtungen die maximalen Entnahmedaten des digitalen Wasserbuches (hier Datenbestand von 2019) herangezogen wurden, wurde im Vergleich hierzu mit aktuellem Datenbestand des Wasserbuches von 2023 und den tatsächlichen Entnahmedaten eine Ausbilanzierung von 25,24 % zur Grundwasserneubildung durch die Wasserbehörde berechnet.

Diese Bilanzbetrachtung lässt eine Erteilung der Erlaubnis im in Rede stehenden Grundwasserkörper zu.

Nach hier vorliegendem Kenntnisstand steht die hier beantragte Gewässerbenutzung anderen Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

gez.

Neumann